

Hss. (auch A 1) und folge aus praktischen Gründen der Bezeichnung der Hss., welche in der neuesten Ausgabe durchgeführt ist, wenngleich ich die dieser Bezeichnung zu Grunde liegende Eintheilung und Anordnung für völlig verfehlt halten muss¹.

Alle Hss. überliefern zwar ein und dieselbe Textform, dieselbe Redaction des Gesetzbuches; doch lassen sich deutlich zwei Handschriftengruppen unterscheiden, von denen die eine die Hss. B 9 (Ivrea 33. IX.—X. Jh.) und B 10 (Wolfenbüttel, Blankenb. 130, 52. X. Jh.) bilden, während der anderen Gruppe alle übrigen angehören. Für jede dieser beiden Gruppen lässt sich eine gesonderte Ueberlieferung nachweisen.

Den Punkt, an welchem unsere Kritik einsetzen muss, bildet Titel 12, der vom Mädchenraub handelt. Der erste Paragraph dieses Titels fehlt in sämtlichen Hss. mit Ausnahme von B 9 und 10. Und dieser erste Paragraph ist unentbehrlich! Alle übrigen Hss., welche den Titel enthalten², beginnen nach der Ueberschrift: 'De raptibus (oder 'raptus') puellarum' gleich mit dem Satze: 'Si vero puella, quae rapta est, incorrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat, multae autem nomine solidos XII'. Das Gesetz kann natürlich nicht mit einem 'Wenn aber' oder 'Wenn hingegen' begonnen haben. Es fehlt der Gegensatz, den nur der ausgelassene Hauptfall, dass das Mädchen entehrt wird, dass der Räuber seinen Zweck, die geschlechtliche Vereinigung mit der Geraubten, erreicht hat, bilden konnte. Nur in einem solchen Gegensatz ist der Satz: 'Si vero puella . . . incorrupta redierit' u. s. w. verständlich. Frühere Herausgeber, die den vollständigen Text nicht kannten, haben durch Conjecturen,

1) A 1—4. B 1—10. Ausser dem überaus reichen Varianten-Apparat, den v. Salis in seiner Ausgabe bietet, benutze ich im Folgenden die Text-Abdrücke von J.-E. Valentin-Smith, 'La loi Gombette', Lyon und Paris 1889 ff. 14 Hefte. Ich benutze diese Gelegenheit, noch einmal nachdrücklich auf dieses vorzügliche Hilfsmittel für die Textkritik der Lex Burgundionum hinzuweisen. Es werden hier in 13 einzelnen Heften die 14 verschiedenen Texte der einzelnen vollständigen Hss. in mehr oder weniger paläographisch getreuen Abdrücken geboten, meist nach Abschriften, die von Beamten der betreffenden Bibliotheken angefertigt sind. Eine der für uns wichtigsten Hss., die von Ivrea, B 9, ist sogar im Facsimile wiedergegeben. Freilich wird der Werth der Abbildungen dadurch beeinträchtigt, dass sie nicht nach Photographien der Hs. selbst, sondern in Photolithographie nach Nachzeichnungen hergestellt sind. Trotzdem ist auch dieses Facsimile vielfach von grossem Nutzen. 2) Die im Anfang verstümmelte Hs. B 3 beginnt überhaupt erst mit den letzten Sätzen dieses Titels.